38/29

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. Dezember 2000 NR. 2422

Schnottwil: Gestaltungsplan „Steigrüebliweg" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Steingrüebliweg" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 522 vom 10. März 1998 wurde die Parzelle GB Nr. 174 von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone umgezont und der Gestaltungsplanpflicht unterstellt. Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Realisierung einer Überbauung mit Ein- und Doppeleinfamilienhäusern mit hoher Wohnqualität. Dabei wird das Bauernhaus Nr. 6 zusammen mit dem Stöckli Nr. 10, welches ein erhaltenswertes Ensemble bildet, in den Gestaltungsplan integriert. Die Sonderbauvorschriften enthalten Bestimmungen über die Nutzung und Gestaltung der Bauten und Freiräume.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juni bis zum 14. Juli 2000. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Der Gemeinderat konnte mit den Einsprechern eine gütliche Einigung erzielen, worauf diese ihre Einsprachen wieder zurückzogen. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan am 2. August 2000 genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

3.1. Der Gestaltungsplan „Steingrüebliweg" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Schnottwil wird genehmigt.

3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Schnottwil

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'500.–	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.–	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'523.–	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Bau- und Justizdepartement (2) TS/He
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später) [H:\Daten\Interne Dienste\RRB_ohne_Projektnummer\038_GP Steigrüebliweg.doc]
Amt für Umwelt
Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn
Sekretariat der Katasterschatzung
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung
Gemeindepräsidium der EG, 3252 Schnottwil, mit 4 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften (mit Rechnung)
Baukommission der EG, 3252 Schnottwil
Emch und Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Schnottwil: Genehmigung Gestaltungsplan „Steingrüebliweg" mit Sonderbauvorschriften)